

# Versicherungsdeckung

## 1. Die gesetzlichen Grundlagen des Versicherungsvertrages

Die Versicherungsdeckung bestimmt sich nach dem **Versicherungsvertrag**, der die Rechte und Pflichten des Versicherers einerseits und des Versicherungsnehmers (VN) als Vertragspartner sowie der versicherten Personen andererseits festlegt. Den gesetzlichen Rahmen dazu liefert das **Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)** vom 2. April 1908, dessen Vorlage einer Totalrevision von den eidg. Räten an den Bundesrat zurückgewiesen worden ist (2013). Das VVG ist lex specialis zum Obligationenrecht (OR). Die subsidiäre Anwendung des OR ergibt sich aus Art. 100 VVG.

## 2. Allgemeine und besondere Vertragsbestimmungen

### 2.1 Inhalt und Gliederung von Allgemeinen Vertrags-, Zusatz- und Besonderen Bedingungen

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen sind die Versicherer gezwungen, innerhalb der einzelnen Sparten das Versicherungsgeschäft mittels standardisierter Verträge, sog. **Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB)**, abzuwickeln. Die AVB und vielfach auch weiter spezifizierende Zusatz- oder Besondere Bedingungen (ZB oder BB) legen im Sinne einer **Produktebeschreibung** fest, unter welchen Bedingungen die Versicherer ihre Leistungen zu erbringen und die VN ihre Prämien zu entrichten haben. Sie enthalten Bestimmungen über den **Umfang der versicherten Gefahr**, über die **versicherten Personen**, den **räumlichen** und den **zeitlichen Geltungsbereich** sowie eine Reihe von **Obliegenheiten**, die die anspruchsberechtigten Personen (VN und/oder versicherte Personen) vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben. Dazu kommen noch Bestimmungen über die Beendigung des Vertrages und die prozessuale Auseinandersetzung.

Die AVB folgen in der Regel folgendem Aufbau: Sie umschreiben zunächst den **grundsätzlichen Deckungsumfang** im Sinne einer primären Risikobegrenzung. Dann wird die umschriebene versicherte Gefahr durch sog. **Ausschlussklauseln** punktuell wieder eingeschränkt. Es folgen schliesslich gegenläufig zu den Ausschlussklauseln in ZB oder BB gekleidete zusätzlich gedeckte Risiken, die gegen Prämienzuschläge versichert werden können.

### 2.2 Die Auslegung von AVB

Die Auslegung eines Versicherungsvertrages folgt nach dem **Vertrauensprinzip** (BGE 115 II 268, 117 II 621 und 122 III 121). Nach der sog. **Unklarheitenregel** werden zweideutige Wendungen im Zweifel gegen den Versicherer ausgelegt (Art. 33 VVG). Über die Unklarheitenregel geht die **Ungewöhnlichkeitsregel** hinaus, die besagt, dass von einer pauschalen Zustimmung zu AVB diejenigen Klauseln ausgenommen sind, deren Inhalt in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen

den vertraglichen Rechten und den vertraglichen Pflichten vorsieht (Art. 8 des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb; UWG). Die Verträge mit gesetzlich normiertem Inhalt (z.B. durch das SVG in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung) werden wie die Gesetzesbestimmungen ausgelegt.

### 3. Die Trilogie der Versicherungen

Die Versicherungen werden im Allgemeinen nach dem **versicherten Gegenstand** eingeteilt. Dabei unterscheidet man **Personen-, Sach- und Vermögensversicherungen**. Gegenstand der Personenversicherungen bilden die Risiken Tod, Krankheit, Unfall und Alter. Der Versicherungsschutz umfasst die aus diesen Ereignissen entstehenden Kosten und die dafür notwendige Vorsorge für die Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit oder auch für den Todes- oder Erlebensfall. In der Sachversicherung werden bewegliche und unbewegliche Sachen in der Regel gegen Feuer, Wasser, Elementarereignisse, Diebstahl und gewaltsame Sachbeschädigungen versichert. Die Vermögensversicherung, auch Haftpflichtversicherung genannt, wird im folgenden eingehender dargestellt.

Eine weitere Einteilung, welche für die Frage der Anspruchskonkurrenz und die Regressmöglichkeiten des Versicherers eine Rolle spielt, ist der Gegenüberstellung von **Schadens- und Summenversicherung** zu entnehmen. Eine kumulierbare Summenleistung bezweckt nicht, einen Schaden auszugleichen, sondern ihre Funktion ist zum Voraus vereinbart und deckt einen Bedarf ab. Eine Leistung aus einer Schadensversicherung bezweckt, eine wirtschaftliche Einbusse auszugleichen und wird demgemäss in die Leistungsordination zur Verhinderung einer Überentschädigung einbezogen (Art. 72 VVG).

### 4. Die Haftpflichtversicherung und die Differenz zwischen Haftung und Deckung

Die Haftpflichtversicherung kann nur im Zusammenhang mit dem Haftpflichtrecht dargestellt werden. Sie schützt die versicherten Personen gegen Vermögenseinbussen, die dadurch entstehen, dass Drittpersonen gestützt auf die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen Schadenersatz von ihnen verlangen. Gedeckt wird letztlich der Schaden einer **Drittperson**, die nicht ins Versicherungsvertragsverhältnis eingebunden ist. Die Deckung einer Haftpflichtversicherung geht weniger weit als mögliche Haftungsansprüche gegenüber einer versicherten Person und gliedert sich nach bestimmten Lebenssituationen oder Haftungsrisiken. In der Regel werden zwei Hauptgruppen von Haftpflichtversicherungen unterschieden. Einmal die **Motorfahrzeughaftpflichtversicherung**, welche als besonderer Zweig ausgebildet worden ist, und sodann die **Allgemeine Haftpflichtversicherung**, welche in viele Untergruppen zerfällt. Mit der Motorfahrzeughaftpflicht-Versicherung werden im Wesentlichen nur Ansprüche aus Art. 58 ff. SVG abgedeckt. Die Allgemeine Haftpflichtversicherung umfasst in erster Linie die **Privathaftpflichtversicherung**, mit welcher die Haftpflichtansprüche, die durch das Verhalten der versicherten Personen im täglichen Leben entstehen, gedeckt werden. Darin eingeschlossen sind Ansprüche, die gegen die versicherten Personen als Familienoberhaupt (Art. 333 ZGB), als Tierhalter (Art. 56 OR), als Mieter, Päch-

ter, Besitzer oder Eigentümer von Sachen usw. erhoben werden, nicht jedoch die Haftpflicht aus einer beruflichen Tätigkeit, welche z.B. für Ärzte, Ingenieure oder Anwälte in Form von spezifischen **Berufshaftpflicht-Versicherungen** abzuschliessen ist. Mittels einer **Betriebshaftpflichtversicherung** kann zudem ein Betrieb versichert werden (siehe unten). Der Eigentümer eines Hauses kann nach Art. 58 OR haftbar werden, wenn eine Drittperson wegen eines Mangels des Hauses einen Schaden erleidet. Für die Haftpflicht kann der Gebäudeeigentümer eine **Gebäude-Haftpflichtversicherung** abschliessen.

## 5. Die Haftpflichtversicherung – versicherter Personenkreis – Deckung und Anspruch der geschädigten Person

### 5.1 Versicherter Personenkreis

Die Haftpflichtversicherungsverträge umschreiben nach der Enumerationsmethode, für welche Haftungsmöglichkeiten und in welcher Eigenschaft der versicherten Personen Versicherungsschutz gewährleistet wird.

Nebst dem VN sind meist noch weitere Personen versichert. In der **Privathaftpflichtversicherung** sind es der Ehegatte und die minderjährigen Kinder oder andere Hausgenossen. Zwingend müssen nach Art. 59 VVG in der **Betriebshaftpflichtversicherung** auch die Vertreter des VN und die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs betraute Personen in die Deckung einbezogen werden. Nicht nur diese Repräsentanten, sondern die gesamte Belegschaft des versicherten Betriebes ist in der Regel für ihre betriebliche Tätigkeit versichert. Davon ausgenommen sind selbständige Unternehmen und Berufsleute, deren sich der VN bedient und Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter, die der geschädigten Person Leistungen erbringen. Letzterer Deckungsausschluss, der regelmässig gegenüber den regressierenden Sozialversicherern angehoben wird, dürfte jedoch als ungewöhnlich bzw. überraschend zu qualifizieren sein, ähnlich wie es das BGer für die Ausleiharbeiterklausel mit Urteil 4A\_187/2077 vom 9. Mai 2008 erwogen hat.

### 5.2 Deckungsumfang

Deckung besteht generell für Sach- und Personenschäden. Die Vermögensschäden werden in der Grunddeckung und zusätzlich in den Ausschlussklauseln ausgenommen. Reine Vermögensschäden sind dort gedeckt, wo sich das Risiko meist in der Form von Vermögensschäden verwirklicht, wie z.B. bei einer Haftung eines Anwalts.

### 5.3 Ansprüche der geschädigten Person

Die versicherte Person hat dem Haftpflichtversicherer gegenüber, sofern ein Haftungsanspruch gegeben ist, einen **Befreiungsanspruch**, d.h. sie kann verlangen, dass dieser sie von der Verpflichtung zur Entschädigung befreit. Entschädigt die haftpflichtige Person die geschädigte Person, hat sie einen **Zahlungsanspruch**. Nicht anspruchsberechtigt gegenüber der Haftpflichtversicherung ist die **geschädigte Person**, ausser sie verfügt über ein gesetzlich

eingeräumtes **direktes Forderungsrecht**, wie in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung (Art. 65 Abs. 1 SVG; siehe auch Art. 54c des Vorentwurfs eines Bundesgesetzes zur Revision und Vereinheitlichung des Haftpflichtrechts, der ein generelles direktes Forderungsrecht statuiert). Allgemein muss ein Haftpflichtversicherer nicht der versicherten Person gegenüber leisten. Da die Gefahr besteht, dass diese den Betrag der geschädigten Person nicht zukommen lässt, berechtigt Art. 60 VVG den Haftpflichtversicherer, die Leistung mit befreiender Wirkung der geschädigten Person zukommen zu lassen. Der Haftpflichtversicherer kann indessen die **Einreden**, die ihm aus dem Vertragsverhältnis zur versicherten Person zustehen, auch der geschädigten Person gegenüber erheben (ausser in Fällen mit direktem Forderungsrecht; siehe unten). Ist ein Anspruch betragsmässig durch eine Haftpflichtversicherung nicht gedeckt, muss gleichzeitig auf das Vermögen der schädigenden Person gegriffen werden.

## 6. Gesetzliche Regelung wichtiger Haftpflichtversicherungen

### 6.1. Die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung

Das SVG enthält Bestimmungen über die Versicherungsdeckung. Gemäss Art. 63 Abs. 2 SVG hat die Versicherung die gesetzliche Haftung des **Halters** und **jener Personen** abzudecken, für die er nach dem SVG **verantwortlich** ist. Dazu gehören der Lenker, aber auch Hilfspersonen und Fahrgäste. Der geschädigten Person steht ein **direktes Forderungsrecht** gegenüber dem Versicherer zu (Art. 65 Abs. 1 SVG), die Deckungssumme beträgt mindestens Fr. 5 Mio. (Art. 64 SVG in Verbindung mit Art. 3 VVV) und ist meist sogar unbegrenzt. Die Position der geschädigten Person ist mittels des **Einredeverbotes** gemäss Art. 65 Abs. 2 SVG gestärkt: Der Versicherer kann Einreden aus dem Vertrag oder solche aus dem VVG der geschädigten Person nicht entgegenhalten. Dieser Einredeausschluss geht gemäss Art. 72 Abs. 4 ATSG auf den **subrogierenden Sozialversicherer** über (BGE 119 II 293 ff.).

Ein Fahrzeug darf erst in Verkehr gebracht werden, wenn die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht. Bei der Einlösung eines Fahrzeuges muss gemäss Art. 68 SVG ein Versicherungsnachweis ausgestellt werden. Der Versicherer muss die Behörde informieren, wenn die Versicherung z.B. infolge von Prämienzahlungsverzugs aussetzt. Aussetzung und Aufhören der Versicherung sind erst wirksam, wenn Fahrzeugausweis und Schilder eingezogen sind bzw. 60 Tage nach Eingang der Meldung des Versicherers (Art. 68 Abs. 2 SVG).

Von der Deckung ausgeschlossen werden können nach Art. 63 Abs. 3 lit. a SVG Ansprüche des Halters für Sachschäden. Ursprünglich konnten sämtliche Ansprüche des Halters - also auch Personenschäden - ausgeschlossen werden. Seit der Revision im Jahre 1996 geniesst der **Halter** Versicherungsschutz für Personenschäden. Dieser kommt dann zum Tragen, wenn er nicht als Lenker in seinem Fahrzeug einen Unfall erleidet. Die Betriebsgefahr trägt indessen der Halter selber, was sich in einer Haftungsreduktion niederschlägt. Der Lenker haftet dem Halter nach Art. 41 OR (vgl. Fallkonstellationen in:

Strassenverkehrsrechts-Tagung 2004, EMMENEGGER Susanne/GEISSELER Robert, SVG-Haftung, S. 38 f.).

## 6.2. Die Betriebshaftpflichtversicherung

Gedeckt ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem versicherten Betrieb, die die Risiken aus den **Anlagen**, die dem Betrieb gewidmet sind, aus der eigentlichen **Betriebstätigkeit** und auch aus den vom versicherten Betrieb in Verkehr gebrachten **Produkten** umfasst. Generell will der Haftpflichtversicherer das Unternehmerrisiko (z.B. Pfuscharbeit) nicht versichern, weshalb die AVB eine ganze Palette von Ausschlussbestimmungen enthalten. So sind vor allem Ansprüche aus Schäden oder Mängeln an **Sachen**, die die versicherten Personen verwahren, bearbeiten oder liefern ausgeschlossen. Weiter sind Ansprüche auf **Erfüllung von Verträgen** oder **Ersatzansprüche** wegen Nichterfüllung oder schlechter Erfüllung von Verträgen mittels der Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsklauseln ausgeschlossen. Hingegen sind die sog. **Mangelfolgeschäden** versichert. Wenn mangelhafte Sachen Menschen gesundheitlich schädigen oder andere Sachen beschädigen, so sind die daraus entstehenden Haftpflichtansprüche gedeckt. Nach der Verwandtenauschlussklausel ist die Haftpflicht der versicherten Personen nicht gedeckt, wenn verwandte Personen gegen diese Haftpflichtansprüche stellen (eine solche Klausel ist meistens ebenfalls in den AVB der Gebäude- und der Privathaftpflichtversicherung vorzufinden).

## 7. Vorgehen / Literatur

Unerlässlich bei der Bearbeitung eines Regressfalles ist es, beim Haftpflichtversicherer eine **Deckungsbestätigung unter Angabe der Deckungssumme** einzuholen.

### Literatur

- MAURER ALFRED, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 3. A., 1995
- WEBER STEPHAN, Privatversicherung, in: MÜNCH/GEISER (Hrsg.), Schaden Haftung – Versicherung, 1999, S. 129 ff.
- BREHM Roland, Le contrat d'assurance RC, 1997
- SCHAER ROLAND, Modernes Versicherungsrecht, 2007
- BRULHART Vincent, Droit des assurances privées, 2008
- MÜLLER-STUDER/ECKERT/KUHN, Privatversicherungsrecht, 2010
- FUHRER STEPHAN, Schweizerisches Privatversicherungsrecht, 2011
- LANDOLT/WEBER, Privatversicherungsrecht, in a nutshell, 2011

## Fallbeispiel

### 1. Sachverhalt

Rudi Raser streift nach reichlichem Alkoholgenuss (1,8 Gewichtspromille) mit dem Fahrzeug von Theo Lethal einen Baum. Das Fahrzeug kommt schliesslich auf dem Dach liegend zum Stillstand. Der als Halter neben Rudi sitzende Theo Lethal wird durch den Unfall schwerst geschädigt und stirbt nach zweijähriger Vollinvalidität an den Unfallfolgen. Er hinterlässt eine Witwe und zwei Waisen.

Zwei Wochen später wird Rudi Raser während der Arbeit als Maurer von einer Kranladung tödlich am Kopf getroffen. Der als Mitarbeiter der „Kran und Kramer AG“ agierende, aber im Umgang mit dem Kran ungeübte Georg Grossmaul – Lagerist der „Kran und Kramer AG“ - hatte sich während der Arbeitszeit in den Führerstand gesetzt und die unheilvolle Drehbewegung des Kranes, an dem ein mit zwei Tonnen beladener Eisenkübel hing, in grobfahrlässiger Weise nicht mehr anhalten können. Rudi Raser hinterlässt seine Konkubine Gina Cucina, mit der er seit 20 Jahren Tisch und Bett geteilt und die ihm seit zwei Dekaden ausschliesslich den Haushalt gemacht hatte.

### 2. Fragestellung und Antworten

#### 2.1. Fragen

- (a) Gegen welche Haftpflichtversicherungen kann (1) der invalide Theo Lethal / können (2) die Nachkommen Lethal vorgehen?
- (b) Gegen welche Haftpflichtversicherung kann Gina Cucina Ansprüche geltend machen?
- (c) Gegen welche Haftpflichtversicherung kann die subrogierende AHV/IV für die Leistungen vorgehen, die sie Theo Lethal resp. dessen Nachkommen erbringt?
- (d) Gegen welche Haftpflichtversicherung könnte die AHV vorgehen, wenn sie an Gina Raser-Cucina Leistungen erbringen würde, weil diese seit 10 Jahren Ehefrau des Rudi Raser gewesen war? Könnten Deckungsprobleme bestehen? Würde sich etwas ändern, wenn der ungeübte Georg Grossmaul nicht Lagerist, sondern Delegierter des Verwaltungsrates der „Kran und Kramer AG“ gewesen wäre?

## 2.2. Antworten

- (a) Gegen welche Haftpflichtversicherungen kann (1) der invalide Theo Lethal / können (2) die Nachkommen Lethal vorgehen?

(1) Die Invalidität des Theo Lethal rührt von einem Unfall her, den er als beifahrender Halter in seinem von Rudi Raser gelenkten PW erlitt. Seit dem 01.01.1996 wird aufgrund einer Gesetzesänderung des Art. 63 Abs. 3 Bst. a SVG der als Passagier in seinem Fahrzeug mitfahrende Halter den übrigen Passagieren gleichgestellt. Dies bedeutet konkret, dass der als Passagier verletzte Motorfahrzeughalter für die bei Unfall erlittene Körperschädigung selbst Haftpflichtansprüche gegenüber seiner eigenen Halterhaftpflichtversicherung stellen kann [über den Umweg des schuldigen Lenkers, für dessen Verschulden wiederum der Halter selbst einzustehen hat ...]. Als Lenker seines eigenen Fahrzeuges bleibt ihm diese Möglichkeit jedoch verwehrt.

Daneben haftet dem Halter der schuldhaft Lenker aus Art. 41 OR. Theo Lethal kann demnach seine Ansprüche alternativ auch an Rudi Raser resp. dessen Haftpflichtversicherung richten, gegen die er jedoch - entgegen der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nach Art. 65 SVG - kein direktes Forderungsrecht hat. Weil Deckungsausschlüsse der Privathaftpflichtversicherung zu beachten sind (bsp. Verwandtenschlussklausel, Deckungsausschluss bei grobfahrlässig verursachtem Unfall etc.) und solche für durch Motorfahrzeuge verursachte Schäden den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Privathaftpflichtversicherungen stets enthalten sind, verfügt Rudi Raser über keine Deckung für die dem Theo Lethal verursachten Schäden. Letzterer wäre auf gute Vermögensverhältnisse – d.h. zwei Wochen später auf einen nicht überschuldeten Nachlass - des Rudi Raser angewiesen.

(2) Die Nachkommen Lethal können im Rahmen des durch den Unfall verursachten Versorgerschadens gegenüber derselben Haftpflichtversicherung vorgehen.

- (b) Gegen welche Haftpflichtversicherung kann Gina Cucina Ansprüche geltend machen?

Die Hinterlassene Gina Cucina macht selbstständige, nicht aus der Person des Versorgers abgeleitete Ansprüche geltend, die sie auf Art. 45 Abs. 3 OR stützen kann. Ihr stehen Ansprüche gegen die „Kran und Kramer AG“ zu, die dafür bei ihrer Betriebshaftpflichtversicherung über eine Deckung für Direktschadensansprüche verfügt (beachte: Gina Cucina hat kein direktes Forderungsrecht gegenüber der Betriebshaftpflichtversicherung). Bei der Privathaftpflichtversicherung des Georg Grossmaul bestünde keine Deckung, weil sich das Schadenereignis während seiner Arbeitstätigkeit am Arbeitsort ereignete und dafür regelmässig ein Deckungsausschluss in der Privathaftpflicht statuiert wird.

- (c) Gegen welche Haftpflichtversicherung kann die subrogierende AHV/IV für die Leistungen vorgehen, die sie Theo Lethal resp. dessen Nachkommen erbringt?

Die unter den lit. (a) und (b) gemachten Ausführungen haben auch für die AHV/IV Gültigkeit, die im Zeitpunkt des Schadenereignisses im Rahmen der von ihr erbrachten Leistungen in die Ansprüche des Geschädigten/der Geschädigten eintritt.

- (d) Gegen welche Haftpflichtversicherung könnte die AHV vorgehen, wenn sie an Gina Raser-Cucina Leistungen erbringen würde, weil diese seit 10 Jahren Ehefrau des Rudi Raser gewesen war?

Die AHV könnte sich an die Betriebshaftpflichtversicherung der „Kran und Kramer AG“ halten. Zu beachten ist in dieser Hinsicht, dass – im Gegensatz zur Regelung von Art. 65 SVG, der ein direktes Forderungsrecht gegenüber der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung einräumt - kein direkter Anspruch gegenüber der Betriebshaftpflichtversicherung besteht und man deshalb direkt gegen die „Kran und Kramer AG“ vorgehen müsste.

Könnten Deckungsprobleme bestehen?

Da das Verhalten des Georg Grossmaul als zweifelsfrei grobfahrlässig einzustufen ist, vermag das für die AHV in Art. 44 UVG und neu in Art. 75 ATSG [i.K. ab 01.01.2003, seit dem 01.01.2008 entfällt das Regressprivileg nach Art. 75 Abs. 3 ATSG, wenn und soweit die Person, gegen die regressiert wird, obligatorisch haftpflichtversichert ist] statuierte Regressprivileg den Anspruch der regressierenden Sozialversicherung nicht zu hindern. Annähernd alle Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Betriebshaftpflichtversicherungen enthalten jedoch einen gesetzlich grundsätzlich zulässigen Deckungsausschluss für Regressforderungen der Sozialversicherer. Weder die „Kran und Kramer AG“ noch Georg Grossmaul verfügen demnach über eine Versicherungsdeckung hinsichtlich des Sozialversicherungsregresses. Bei gegebener Bonität wäre deshalb ein Regress gegen die juristische Person, die „Kran und Kramer AG“ in Erwägung zu ziehen.

Sollte diese nicht gegeben sein, kann mit der Ungewöhnlichkeitsregel argumentiert werden (vgl. dazu S. 2 oben), da kaum ein Betrieb damit rechnen muss und wohl seitens der H3 auch nicht darüber aufgeklärt worden war, dass die bei ihr haftpflichtversicherten Risiken zwar die bisweilen marginalen Erwerbsdirektschäden von der Deckung mit umfasst würden, der monetär weitaus gewichtigere Sozialversicherungsregress aber an der haftpflichtigen juristischen Person hängen bleiben würde!

Würde sich etwas ändern, wenn Georg Grossmaul nicht Lagerist, sondern Delegierter des Verwaltungsrates der „Kran und Kramer AG“ gewesen wäre?

Wäre Georg Grossmaul nicht Lagerist, sondern Delegierter des Verwaltungsrates, fiel ein Deckungsausschluss in der Betriebshaftpflichtversicherung zufolge seiner Organstellung aufgrund von Art. 59 VVG ausser Betracht. Diesfalls hätte die Versicherung für die Regressforderung in der Höhe der haftpflichtrechtlichen Ausgewiesenheit der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen gerade zu stehen.

Peter Beck / Thomas Bittel 31. Mai 2013